

# **„Brettener Artillerie 1504“**

## **Vereinsatzung Version 1.3 2021**

Präambel:

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen, weiblichen und intersexuellen Form entsprechend.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§1 Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Brettener Artillerie 1504 e.V.“, und hat seinen Sitz in 75015 Bretten (Landkreis Karlsruhe). Das erste Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit der Gründung am 15. Dezember 2005 und endet am 31. Dezember des folgenden Jahres. Im Übrigen ist das Geschäftsjahr identisch mit dem Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die umfassende Darstellung des historischen Artilleriewesens um das Jahr 1504. Hierbei sollen unter anderem Pulverwaffen wie Geschütze oder Handrohre sowie sonstige zeittypische Waffen oder Waffentechniken (militärisches Feuerwerk und ähnliches) zum Einsatz kommen, deren Funktion im Rahmen der gültigen rechtlichen Bestimmungen dargestellt werden soll.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die regelmäßige Teilnahme am von der Vereinigung Alt-Brettheim e.V. veranstalteten ‚Peter-und-Paul-Fest‘ in Bretten. Als Beitrag zu diesem historischen Stadtfest soll ein möglichst vollständiges und authentisches Lager aufgebaut werden, das der Darstellung des Artilleriewesens um das Jahr 1504 dient.
- b) Den regelmäßigen Besuch historischer Feste außerhalb Brettens.
- c) Die Erforschung und die Konstruktion von Waffenrepliken.

Die Mitglieder sind angehalten, im Privatbesitz befindliche Geschütze, Vorderlader, Schwarzpulverwaffen, Zelte oder andere Ausrüstungsgegenstände dem Verein unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die für den Vereinszweck beschafften Mittel werden insbesondere bereitgestellt:

- zur Herstellung, Instandhaltung und Unterhaltung der Geschützrepliken, Waffen, Zelte oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände;
- zur Teilnahme am Peter-und-Paul-Fest in Bretten;
- zur Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb Bretzens;
- für die Anschaffung und Unterhaltung eines vereinseigenen Fundus, der Kleidungsstücke oder Ausrüstungsgegenstände enthalten soll;
- zur Erforschung des historischen Kriegswesens in Form von Besuchen historischer Festungen, Museen, Veranstaltungen usw.;
- zur generellen Pflege und Vertiefung historischen Bewusstseins in der Öffentlichkeit;

Der Verein ist politisch und konfessionell völlig neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff AO). Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden, die die Zwecke des Vereins fördert, sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet und regelmäßig an den Aktivitäten des Vereins teilnimmt. Jedes reguläre volljährige Mitglied ist stimm- und antragsberechtigt.

Mitglieder, die eine Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes besitzen, sind verpflichtet, jegliche Änderung dieser Erlaubnis betreffend binnen vier Wochen

dem Vorstand mitzuteilen. Zudem wird empfohlen, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen bzw. eine vorhandene Versicherung entsprechend zu erweitern.

Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift nebst Telefonnummern und - wenn möglich - E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten, sowie Auskunft über den Besitz oder den Erwerb einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes geben.

Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe zum nächstmöglichen Quartalsbeginn. Anschließend beginnt ein einjähriges Probejahr, nach dessen Ablauf der Vorstand über eine dauerhafte Aufnahme in den Verein entscheidet.

Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Spätestens mit der Mitteilung über die Aufnahme wird ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

## **§2 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes an den Vorstand zum Quartalsende,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen unberührt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied unter Setzung einer Zwei-Wochen-Frist Gelegenheit gegeben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse erfolgen. Die Streichung ist vorher anzudrohen und der Beschluss schriftlich mitzuteilen.

### **§ 3 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder im Sinne des Vereinszweckes erworben haben. Ehrenmitglieder sind nicht stimm- oder antragsberechtigt, zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und sind nicht zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Es wird ab 1. April 2006 eine Aufnahmegebühr erhoben, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

In außergewöhnlichen Fällen ist der Vorstand berechtigt, dem entsprechenden Mitglied den Beitrag zu stunden bzw. zu erlassen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder sind nicht stimm- oder antragsberechtigt. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet der Vorstand.

Der Verein ist berechtigt, jedes Mitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden zu verpflichten und bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Die

Ausgleichszahlung darf 75 Euro pro Jahr nicht übersteigen. Dieser Maximalbetrag kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.

### **III. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§§ 5-8)
- sowie die Mitgliederversammlung (§ 9).

#### **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,
- Kassier,
- Schriftführer,
- Stellvertretender Schriftführer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Stellvertretenden Schriftführer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Es besteht jeweils Einzelvertretungsberechtigung

.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

#### **§ 6 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellen eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts;

- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
- f) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist mindestens zweijährig durch zwei, auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählten Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

## **§ 7 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.

Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergibt sich auch nach dem dritten Wahlgang ein Stimmengleichstand, muss binnen acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der 2. Vorsitzende wird erstmals bereits nach einem Jahr gewählt. Anschließend beträgt die Amtsdauer auch hier zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand kann auch im Gesamten gewählt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden tritt an dessen Stelle bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung der 2. Vorsitzende.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

Die Mitgliederversammlung ist nach Möglichkeit in jedem Jahr innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Sie muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin per Email und durch Bekanntmachung auf der vereinseigenen Webseite erfolgen. Ist keine E-Mail Adresse vorhanden, so gilt als frist- und formgerechte Einladung die rechtzeitige Bekanntmachung auf der vereinseigenen Webseite.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Abstimmungsmodus:

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde, und mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten bestimmt.

Zur Änderung der Satzung bedarf es der Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies die Versammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Den Antrag auf eine geheime Abstimmung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren wesentlichen Inhalt ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

#### **IV. Sonstige Bestimmungen**

##### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des traditionellen Brauchtums, der Heimatpflege und Heimatkunde verwendet.

##### **§ 11 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung**



Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.